

Gerechter und attraktiver durch Zuschläge

Von Ralph Wißgott

Transparente und interessante Gehaltsmodelle für die Mitarbeiter in ambulanten Pflegediensten erhöhen die Attraktivität des Arbeitgebers. Steuerfreie Zuschläge eröffnen neue Chancen.

Winsen. Basierend auf einer Grundvergütung (vorgestellt in CAREkonkret, Ausgabe 40/2011) können Aufschläge und Zuschläge definiert werden, die das Lohnmodell für die Mitarbeiter noch gerechter und attraktiver werden lässt.

Um Mitarbeiter, die besondere Aufgaben wahrnehmen, zu würdigen, können diese zusätzlich zur Grundvergütung und zum jeweiligen Qualifikationsaufschlag mit einem Zuschlag für besondere Aufgaben oder Fähigkeiten belohnt werden (siehe Tabelle). Natürlich handelt es sich bei den hier genannten Zuschlägen um Beispiele, die jede Einrichtung an ihre Bedingungen vor Ort anpassen sollte. Mitarbeiter, die besondere Aufgaben wahrnehmen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, würden nun durch einen entsprechenden Zuschlag Berücksichtigung erhalten. Das trägt deutlich zur Zufriedenheit der Mitarbeiter bei.

Einer besonderen Situation in dieser Tabelle unterliegen die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge. Diese sind unter bestimmten Bedingungen komplett lohnsteuer- und sozialversicherungsbefreit. Lohnzuschläge für

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben bei Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe steuerfrei (§ 3b EStG). Auch Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigte können die Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen.

Für Arbeitnehmer mit einem Stundenlohn bis zu 50 Euro bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlag grundsätzlich lohnsteuerfrei. Die Zuschläge müssen neben dem Grundlohn als echte Zuschläge gezahlt werden. Die Steuerbefreiung setzt weiter voraus, dass der Arbeitnehmer während der begünstigten Zeit, für die er den Zuschlag erhalten hat, tatsächlich gearbeitet hat.

Dies ist durch entsprechende Arbeitszeitaufzeichnungen nachzuweisen, aus denen der Arbeitstag (Datum), die geleisteten Arbeitsstunden und bei Nachtarbeit die genaue Arbeitszeit hervorgehen. Die Aufzeichnungen unterliegen von Seiten der Finanzverwaltung keiner festen Form. Der Arbeitgeber hat hier eine freie Gestaltungsmöglichkeit. Eine Tabellenform wird allerdings vorgeschlagen. Eine reine Dienstbereitschaft löst keine Berechtigung auf steuerfreie Zuschläge aus, auch nicht, wenn diese während der begünstigten Zeiten abgeleistet wurde. Achtung: Alle Zuschläge, die ohne Aufzeichnungen gezahlt werden,

sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Grenze für die Freiheit in der Sozialversicherung liegt, abweichend zur Lohnsteuer bei 25 Euro Stundenlohn. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Lohnsteuer.

Stundenweise gezahlte und begünstigte Zuschläge bleiben in folgendem Umfang steuerfrei, wobei sich die Prozentsätze auf den Stunden-Grundlohn beziehen:

- Nachtarbeit: von 20 Uhr bis 6 Uhr (Zuschlag maximal 25 Prozent).
- Nachtarbeit: von 0 Uhr bis 4 Uhr, sofern die Arbeit vor 0 Uhr begonnen wurde (Zuschlag maximal 40 Prozent).
- Sonntagsarbeit: von 0 Uhr bis 24 Uhr (Zuschlag maximal 50 Prozent).
- Feiertagsarbeit: am 31.12. ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen (Zuschlag maximal 125 Prozent), am 24.12 ab 14 Uhr und ganztags am 25. und 26.12. sowie am 1.5. (Zuschlag maximal 150 Prozent).

Für Sonn- und Feiertagsarbeit gilt, dass, sofern die Arbeit vor 24 Uhr am Sonn- bzw. Feiertag aufgenommen wurde, die Feiertagsberechnung sich bis 4 Uhr verlängert. Fällt der Feiertag auf einen Sonntag, kann der Feiertagszuschlag gelten. Sonn- und Feiertagszuschläge können zusätzlich zur Nachtarbeit gezahlt werden.

Nun ist zu überlegen, in welcher Form das Unternehmen dies

Vergütungstabelle	Zuschläge	Stundenlohn
Grundlohn		9,00 €
Zuschläge Qualifikation		
ausgebildete Hauswirtschafterin	1,50 €	10,50 €
Arzthelfer / in	2,00 €	11,00 €
teilexaminiert (1-jährig)	2,00 €	11,00 €
exam. Altenpfleger / in	4,00 €	13,00 €
exam. Krankenschwester	4,00 €	13,00 €
stellv. PDL ohne Ausbildung	5,00 €	14,00 €
stellv. PDL mit Ausbildung	6,00 €	15,00 €
Weitere Zuschläge		
QM-Beauftragte/r	0,30 €	
Abgeschlossener Palliativcare Kurs	0,30 €	
Weiterbildung zum Wundtherapeuten	0,30 €	
Berufs-/Führungserfahrung bei Einstellung 3 Jahre	0,30 €	
Teamleitung	0,50 €	
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	2,00 €	

Zuschläge zahlen möchte: prozentual oder als fester Stundenzuschlag. Bei einer prozentualen Lösung erhält z.B. die Pflegefachkraft für ihrenachteinsatz dann einen höheren Zuschlag als die Arzthelferin, diese wiederum einen höheren als die ungelernete Kraft.

Nun ist die Frage, ob dem Arbeitgeber die Nachtarbeit der examinierten Fachkraft mehr Wert ist als die der ungelerneten Kraft. Wäre es nicht gerechter, wenn jeder dieser Kräfte für die Nachtarbeit den gleichen Zuschlag bekäme?

Im Beispiel in der Tabelle sind es zwei Euro für jede Qualifikation pro Stunde. So wird garantiert bei einem Grundlohn von neun Euro je Stunde keine Obergrenze überschritten. Da es sich bei den prozentualen Freigrenzen

um Obergrenzen handelt, dürfen diese auch beliebig unterschritten werden.

Für welches Modell Sie sich auch immer entscheiden werden, wichtig ist, dass hier eine Möglichkeit besteht, einen Gehaltsanteil steuer- und sozialversicherungsfrei zu gestalten. Davon profitieren sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber.

Hinzu kommt, dass alle in diesem Artikel genannten Zuschläge die Motivation zur Übernahme der Tätigkeiten, auch zu ungünstigen Zeiten, bei den Mitarbeitern fördern. //

INFORMATION

Ralph Wißgott, Unternehmensberatung Wißgott, Tel.: (0 51 43) 66 96 27, E-Mail: rw@uw-b.de